

People and Organisation Newsflash



A1-Bescheinigungen nun auch für Grenzgänger möglich

Neuerdings kann eine A1-Bescheinigung auch für Personen ausgestellt werden, die in einem Mitgliedstaat wohnen, aber in einem anderen Staat abhängig beschäftigt oder selbstständig erwerbstätig sind (Grenzgänger).

Die EU hat die Möglichkeit eingeräumt, eine A1-Bescheinigung auch für Grenzgänger zu beantragen. Dies betrifft Personen, die in einem anderen, als ihrem Wohnstaat, eine abhängige Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates unterliegen.

Beispiel:

Herr Ölzbacher wohnt in Polen und übt in Deutschland eine abhängige Beschäftigung aus. Er unterliegt den deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Anders als bei einer Entsendung nach Art. 12 der Verordnung (EG) 883/04 ist die Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht verpflichtend. Solch eine Bescheinigung kann jedoch erforderlich sein, um z. B. im Wohnstaat das Vorliegen eines anderweitigen Versicherungsschutzes nachzuweisen. Es ist zu beachten, dass die Antragstellung über ein Formular in Papierform erfolgt und nicht im Rahmen des elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens nach § 106 SGB IV. Sofern die Person ihre abhängige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausschließlich in Deutschland ausübt, sind für die Ausstellung zuständig:

- Die gesetzliche Krankenkasse, bei der die Person versichert ist,
- der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern keine gesetzliche Krankenversicherung besteht oder
- die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV), wenn die Person nicht gesetzlich krankenversichert und Mitglied bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Beispiel:

Herr Faber wohnt in den Niederlanden und übt in Deutschland eine abhängige Beschäftigung aus. Er unterliegt den deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit und ist in Deutschland Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse.

Lösung:

Herr Faber kann bei seiner Krankenkasse in Deutschland eine A1-Bescheinigung beantragen und gegenüber den Behörden in den Niederlanden nachzuweisen, dass für ihn nicht die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit seines Wohnstaates (Niederlande), sondern die seines Beschäftigungsstaates (Deutschland) gelten.

Der GKV-Spitzenverband empfiehlt in diesem Fall die A1-Bescheinigung grundsätzlich – auch bei unbefristeten Tätigkeiten – für maximal zwei Jahre auszustellen. Nach Ablauf des Zeitraums kann ein neuer Antrag gestellt werden.

Wichtig:

Diese Regelung gilt nicht, wenn Personen auch im Wohnstaat regelmäßig ihre Tätigkeit ausüben (z. B. im Home-Office). Hier wird es oftmals zu einer anderen Beurteilung in Hinblick auf Festlegung des zuständigen Sozialversicherungsrechts kommen.

Es hat sich gezeigt, dass in der Praxis immer häufiger A1-Bescheinigungen für Grenzgänger zur Vorlage bei den ausländischen Behörden benötigt werden. Sofern Sie Fragen haben, unterstützen wir Sie gerne bei der entsprechenden Antragstellung. Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Von Ulrich Buschermöhle, Tel.: +49 711 25034-3220,
ulrich.buschermoehle@pwc.com

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Ulrich Buschermöhle

Tel.: +49 711 25034-3220

ulrich.buschermoehle@pwc.com

Juliette Leybold

Tel.: +49 69 9585 2121

juliette.leybold@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Christopher Schruth

Tel.: +49 30 2636-1433

christopher.schruth@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.